



## **Ordnung für das Laserinstitut Hochschule Mittweida**

**(Zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG)**

**vom 25.11.2021**

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung.

### **§ 1 Rechtstellung, Bezeichnung**

- (1) Das Laserinstitut Hochschule Mittweida ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HSMW gemäß § 92 Abs. 1 SächsHSFG. Sie ist dem Rektorat unterstellt.
- (2) Das Laserinstitut führt die Bezeichnung Laserinstitut Hochschule Mittweida, abgekürzt LHM.
- (3) Das LHM ist zur Entwicklung und Führung einer Wort-/Bildmarke berechtigt, welche in Kombination mit der Wort-/Bildmarke der Hochschule einzusetzen ist.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das LHM nimmt vorwiegend Aufgaben in der Forschung und Entwicklung sowie im Wissens- und Technologietransfer wahr.
- (2) Zu den Aufgaben des LHM gehören insbesondere:
  1. Die Akquise und Durchführung von grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule. Schwerpunkte sind Lasermikro- und Lasernanobearbeitung, Hochrate-Laserbearbeitung, Laseroberflächenbearbeitung, Laserschichtabscheidung, Lasergestützte Nanobearbeitung, Hochrate-Laserbearbeitung, Additive Fertigung und Biophotonik, die Lasermesstechnik sowie weitere Tätigkeiten, die den Lasertechnologien und der Photonik zugeordnet werden können. Dabei trägt das LHM auch zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei;

2. die Durchführung von Praktika im Rahmen der studentischen Ausbildung Lasertechnik/physikalische Technik und fachliche Betreuung der Erarbeitung von Studien- und Abschlussarbeiten am LHM;
  3. Die Unterstützung von Promotionsverfahren am LHM;
  4. Die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fachtagungen, Seminaren, Messeausstellungen und Vorträgen sowie der Publikation entsprechender Ergebnisse, um den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Diskussion neuester Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Lasertechnik und Photonik zu unterstützen;
  5. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Information hochschulintern als auch der Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und Technik bezüglich Lasertechnik und Photonik;
  6. Der Transfer von Forschungsergebnissen aus dem LHM;
  7. Die Unterstützung von Gründeraktivitäten aus dem LHM.
- (3) Das LHM ist verpflichtet bis zum 30. November jeden 3. Jahres dem Rektorat einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen, erstmalig zum 30. November 2024.

### **§ 3 Organe des LHM**

Organe des LHM sind der Vorstand, der Direktor bzw. die Direktorin und der Institutsrat.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den am LHM tätigen Professoren/Professorinnen der Hochschule Mittweida. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung und strategische Planung des Institutes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann Zielvereinbarungen mit dem Rektorat der Hochschule abschließen. Über den Abschluss der Zielvereinbarungen entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 5 Direktor/Direktorin**

(1) Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende ist der Direktor/die Direktorin des LHM. Der/die Vorstandsvorsitzende soll ein Professor bzw. eine Professorin mit Forschungserfahrungen und hoher nationaler und internationaler Netzwerkeinbindung sein. Er/Sie wird mit Zustimmung des Prorektors/der Prorektorin Forschung von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende wird durch den Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei muss er/sie die Mehrheit der Stimmen der Professoren bzw. Professorinnen auf sich vereinigen. Die Wahl findet als geheime Wahl statt. Er/sie ist vom Rektor/von der Rektorin zu bestätigen. Wird der Vorschlag vom Rektor/von der Rektorin nicht genehmigt, ist über einen neuen



Vorschlag zu entscheiden. Eine Amtsperiode des Direktors/der Direktorin beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Für den Fall, dass der Direktor/die Direktorin des LHM nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat INW ist, wird ihm/ihr die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Direktor/die Direktorin ernennt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder die Stellvertretung. Die Funktion der Vertretung des/der Vorstandsvorsitzenden endet mit der Amtsperiode des Direktors bzw. der Direktorin.

(4) Der Direktor/die Direktorin repräsentiert und vertritt das LHM nach innen und außen. Er/Sie erstellt die regelmäßigen Berichte an den Rektor/die Rektorin.

## **§ 6 Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus dem Vorstand und drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LHM. Die Vertreter aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden turnusmäßig mit den an der Hochschule stattfindenden Fakultätsratswahlen nach analogem Verfahren durch die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LHM gewählt.

(2) Der Institutsrat ist für alle Angelegenheiten des LHM von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Dieser unterstützt zudem den Vorstand bei der Ausarbeitung der Zielvereinbarung.

(3) Der Prorektor/die Prorektorin Forschung und der Dekan/die Dekanin INW haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrates teilzunehmen.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

(1) Dem Institutsvorstand ist eine Geschäftsstelle unterstellt. Sie wird in enger Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin von einem Geschäftsstellenleiter bzw. einer Geschäftsstellenleiterin geführt. Alle Beschäftigten des LHM, die aus dem Stellenplan der Hochschule finanziert werden, sind der Geschäftsstelle zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung operativer Abläufe und Anfragen des LHM;
2. Vernetzung und Kooperation mit Partnern aus Industrie und Wirtschaft sowie auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene sowie Unterstützung beim Einwerben von Drittmitteln;
3. Koordinierung von Projekten des LHM in enger Abstimmung mit den Projektleitern/Projektleiterinnen;



4. Sicherstellung des Betriebes der dem LHM zugeordneten Anlagen, Gebäuden und Räumen;
5. Verwaltung der finanziellen Mittel des LHM;
6. Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Institutes sowie der Erstellung der Berichte des Vorstandes.

### **§ 8 Forschungsgruppen**

Die Forschungsgruppen erfüllen die wissenschaftlichen Aufgaben des LHM. Ein Vorstandsmitglied bildet den jeweiligen Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterin. Der/die jeweilige Forschungsgruppenleiter/in führt eigenständig die Bearbeitung der Forschungsaufgaben durch und verwaltet eigenständig die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### **§ 9 Ressourcen**

- (1) Dem LHM werden mit Rektoratsbeschluss die Professoren/Professorinnen der Fachgruppe Physik/Lasertechnik zugeordnet. Diese sind zugleich Mitglieder des LHM und der Fakultät Ingenieurwissenschaften. Mit Rektoratsbeschluss werden ebenfalls die unbefristeten und aus dem Stellenplan der Hochschule finanzierten akademischen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die nicht der Lehre zugeordnet sind, sowie die in Drittmittelprojekten der Professoren/Professorinnen der Fachgruppe Physik/Lasertechnik beschäftigten Mitarbeitenden zugewiesen.
- (2) Weitere Professoren/Professorinnen der Hochschule Mittweida können zur Durchführung ihrer Forschung Mitglied im LHM werden. Nach Antragstellung mit entsprechender Begründung an den Institutsrat entscheidet dieser mit 2/3 Mehrheit über eine Aufnahme. Mit Rektoratsbeschluss werden die Professoren/Professorinnen mit ihrer Forschung und den Drittmittelbeschäftigten dem LHM zugeordnet. Sie behalten gleichzeitig zur Durchführung der Lehre die Zugehörigkeit zu ihrer Fakultät.
- (3) Dem LHM werden entsprechend dem in der Anlage beschriebenen Berechnungsmodus finanzielle Mittel sowie mit gesonderter Entscheidung des Rektorates Räume und Ausrüstungen zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (4) Die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln kann an den Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Rektorat und LHM gebunden werden.

### **§ 10 Nutzung des Laserinstituts**

Das LHM kann von Mitgliedern (Beschäftigte und Studierende) und Angehörigen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben und zur Erfüllung von studentischen Pflichten unter Beibehaltung der Priorisierung der Forschung des LHM genutzt werden.



Weitere Nutzer/Nutzerinnen können im Rahmen von Kooperations- und Nutzungsverträgen mit dem LHM zugelassen werden.

### **§ 11 Übergangsbestimmung**

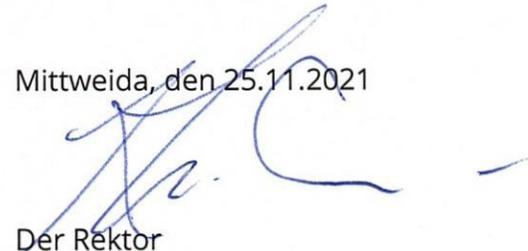
Die Wahlen des ersten Institutsrates und des Direktors/der Direktorin sowie der Stellvertretung sind bis zum 30.06.2022 abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben der/die mit Rektoratsbeschluss bestellte Direktor/Direktorin und Stellvertretung im Amt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2022 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 28.09.2021 und der Anhörung des Fakultätsrates der Fakultät Ingenieurwissenschaften vom 13.10.2021 und der Stellungnahme des Senates vom 13.10.2021.

Mittweida, den 25.11.2021



Der Rektor  
der Hochschule Mittweida  
Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer



### **Anlage: Berechnungsmodus finanzielle Mittel gemäß § 9 Abs. 3**

1. Dem LHM werden Mittel aus dem Zuschuss der Hochschule (TG51) zur Verfügung gestellt. Für die Berechnung der Höhe dieses Zuschusses wird das LHM analog einer Fakultät in die Verteilungsberechnung einbezogen.  
Eine Mittelverteilung erfolgt ausschließlich in den Kriterien Drittmittelinwerbung und Abschreibungen.
2. In das Kriterium Drittmittelinwerbung werden alle Drittmittelprojekte, die den Kostenstellen 0227 und 0228 zugeordnet sind, einbezogen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Projektleitung bei einem Mitglied des LHM liegt.
3. In das Kriterium Abschreibungen werden die dem LHM zugeordneten Geräte und Ausrüstungen anteilig einbezogen. Ausgehend davon, dass die Nutzung der Geräte in der Regel sowohl für Forschung als auch für Lehre erfolgt, wird ein pauschaler Verteilungssatz mit 60 % Forschung und 40 % Lehre festgelegt. Damit fließt ein Anteil von 60 % in die Zuschussberechnung für LHM ein.
4. Die so bereitbestellten Mittel dienen der Abdeckung des allgemeinen Geschäftsbedarfes und können nach allgemeiner Entscheidung des LHM für Sachaufwand und gegebenenfalls für SHK und WHK verwendet werden.